

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 31.08.2021
AZ.: III.51 - Fu

WP 20-25 SV 51/085

Beschlussvorlage

Freiwillige Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen für Trägeranteile nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☐ nein

☒ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

15.11.2021

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

01.12.2021

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

14.12.2021

Entscheidung

Anlage 1 Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Freiw. Zuschuss Trägeranteil

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen folgende Punkte zu den freiwilligen Betriebskostenzuschüssen:

1. Der Antrag der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. auf einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss zur Übernahme des Trägeranteils ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 für die Johanniter Kindertageseinrichtung „Tucherweg“, Tucherweg 55, Hilden, wird trotz Ungleichbehandlung im Vergleich zu den übrigen Trägern (siehe Erläuterungen und Begründungen) unter dem Eindruck der notwendigen Haushaltskonsolidierung abgelehnt.

Dem Rat wird anheimgestellt, den in der Sitzungsvorlage dargestellten fachlichen Aspekten zu folgen und den Beschlussvorschlag entsprechend zu ändern. Hieraus finanzielle Mehrbedarfe können über das Budget des Fachamtes und des Dezernates nicht gedeckt werden und sind außerhalb des Budgets zur Verfügung zu stellen.

2. Für Kindertageseinrichtungen, die gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden einen freiwilligen Zuschuss zur Übernahme des Trägeranteils gemäß § 36 KiBiz erhalten, wird ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (ab 01.08.2022) zunächst für die nächsten 5 Jahre (bis zum 31.07.2027) der freiwillige Zuschuss zum Trägeranteil auf der Grundlage des Kindergartenjahres 2021/2022 gewährt. Die Dynamisierung der Finanzierung nach KiBiz entfällt für diesen freiwilligen Zuschuss.

Davon ausgenommen werden die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- Kath. Kita „St. Josef“
- Caritas Kita „St. Jacobus“
- FZG inklusive Kita „Nordlichter“
- die Elterninitiativen Kindergarten „im Park“
- „Paritätischer Kindergarten“.

Diese Kindertageseinrichtungen erhalten weiterhin einen dynamisierten freiwilligen Zuschuss.

3. Neu- und/oder Erweiterungsanträge für freiwillige Zuschüsse zur Übernahmen des Trägeranteils gemäß § 36 KiBiz, insbesondere für „konfessionelle Träger“ werden bis zum Kindergartenjahr 2027/2028 ausgeschlossen, mit den folgenden Ausnahmen:

- a. Erweiterung Familienzentrum „Mühle“ um 2 Gruppen (1x GF I und 1 x GF III)
- b. Neubau Am Holterhöfchen 18 - 5 Gruppen (2 x GF I und 3 x GF III)

4. Für einen frei werdenden Platz ab September des jeweiligen Kindergartenjahres wird nur ein freiwilliger Zuschuss gewährt, wenn dieser Platz an den örtlichen Jugendhilfeträger gemeldet wurde und
 - nach den Auswahlkriterien der Stadt Hilden
 - gemäß Priorität des örtlichen Jugendhilfeträgers oder
 - in Absprache mit dem örtlichen Jugendhilfeträger
 vergeben wurden.

Erläuterungen und Begründungen:

I. Vorwort

„Freiwillige“ Leistungen aus der öffentlichen Hand stehen berechtigterweise immer wieder auf dem Prüfstand. Die hier beschriebene freiwilligen Leistung betrifft den „Trägeranteil“, als Teil einer gesetzlich geregelten Finanzierung von Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Hilden, als örtlicher Jugendhilfeträger, ist über den „Rechtsanspruch des Kindes auf Bildung und Förderung“ verpflichtet, Bildungseinrichtungen in Form von Kindertageseinrichtungen vorzuhalten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Nach dem Subsidiaritätsprinzip, als unser zentrales soziales Element des Föderalismus, soll mindestens ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anbietern der freien Jugendhilfe, der Wohlfahrtsverbände, privaten Trägern und der Kommune bestehen. Die Aufgabe soll grundsätzlich immer von der „kleinsten Einheit“ übernommen werden, der örtliche Jugendhilfeträger (als staatliche Organisation) steht grundsätzlich immer im Nachrang. Gemäß KiBiz verpflichtet sich ein öffentlich geförderter Träger, einen finanziellen Eigenanteil zur Leistung zu erbringen. Diese Erwartung ist nur aus der Tradition der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen, weil sich die Wohlfahrtsverbände und Kirchen früher um die Kinder kümmerten und der Staat ihre Tätigkeit nur „förderte“, d.h. sich an der Finanzierung beteiligte, wenn es die Haushaltsmittel erlaubten. Inzwischen ist die staatliche Finanzierung keine mehr oder weniger freiwillige „Förderung“ mehr, sondern eine gesetzlich bestimmte finanzielle Leistung, auf die der Träger einen Anspruch hat. Spätestens seitdem das SGB VIII und die Ländergesetze einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz garantieren, ist die von den Trägern verlangte Eigenleistung eigentlich obsolet; denn wenn der Staat eine Leistung garantiert, ist nicht mehr nachzuvollziehen, warum sich die Leistungserbringer an deren Finanzierung beteiligen sollen. Des Weiteren resultiert aus dem Subsidiaritätsprinzip, dass grundsätzlich auch eine Förderung der „kleinsten Einheit“ vorgesehen ist, um Vielfalt zu erhalten und staatlich unabhängiges Handeln zu gewährleisten. Die im Weiteren beschriebene „freiwillige Leistung“ ist ein Beispiel für diese Förderung, insbesondere für „freie Träger“, welche traditionell auch als „arme Träger“ bezeichnet werden und Elterninitiativen. § 4 KiBiz benennt ausdrücklich den Vorrang der freien vor einer kommunalen Trägerschaft.

II. Ausgangslage und Historie:

Gemäß Ratsbeschluss vom 16.02.2000 erhielten „Finanzschwache Träger“ von Kindertageseinrichtungen in Hilden bis zum 31.07.2008 einen freiwilligen städtischen Betriebskostenzuschuss zu den Personalkosten und ggf. zu der Kaltmiete in Höhe des nach Abzug des gesetzlichen Betriebskostenzuschusses verbleibenden jeweiligen Trägeranteils. Der Grund war eine Finanzierungslücke im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NRW (GTK NRW). Insgesamt durfte der gesetzliche Betriebskostenzuschuss und der freiwillige städtische Zuschuss 100 % der gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NRW i.V.m. der Betriebskostenverordnung (BKVO) anerkannten und nachgewiesenen Kosten nicht übersteigen.

Wie das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK) legt auch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die Höhe der Zuschüsse, die das Jugendamt zu gewähren hat, fest. Mit Inkrafttreten des KiBiz zum 01.08.2008 erfolgte jedoch ein Systemumstieg: Die Spitzabrechnung wurden durch Kindpauschalen ersetzt. Das heißt, die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen wurde von der bisherigen „Spitzabrechnung“ der Personalkosten und Kaltmiete und der pauschalierten Sachkostenabrechnung ersetzt durch eine Pro-Kind-Finanzierung auf der Grundlage eines Gruppenpauschal-Modells.

Wer grundsätzlich zu den armen/freien Trägern zählt und einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss erhalten soll, wurde per Ratsbeschluss festgelegt und mit Inkrafttreten des KiBiz auf das KiBiz 1:1 (lediglich unter Änderung der Berechnungsmodalitäten) übertragen - siehe WP 04-09 SV 51/356. Für kirchliche Träger -siehe -WP 04-09 SV 51/352, WP 14-20 SV 51/136, WP 14-20 SV 51/288. Des Weiteren bestehen Verträge und Vereinbarungen über Sonderfinanzierungen für die kath. Kita St. Josef, Caritas St. Jacobus, Ev. Kita Erlöserkirche, FZG Nordlichter hinsichtlich Trägeranteil, Sonderfinanzierung Miete, Sonderfinanzierung für Personal- und Sachkosten, die unabhängig von der vorgenannten Festlegung bedient werden müssen.

Das KiBiz unterscheidet bei der Höhe der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse nach der Trägerform. Es ergaben sich je nach Trägerform differenzierte Eigenanteile - Siehe Übersicht über Finanzierungsanteile.

Zu den finanzschwachen = "freien Träger" zählen in Hilden:

- Caritas Kreis Mettmann (per Vertrag)
- AWO Kreis Mettmann gGmbH
- Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V.
- Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V.
- Johanniter (Antrag auf Förderung liegt vor)
- Paritätischer Kindergarten e.V.
- Kindergarten „im Park“ e.V.

Zusätzlich

- eine kath. Kita (per Vertrag)
- zwei ev. Kitas (per Beschluss s.o.) - aktuell als Träger neu formiert (Kirchenkreis, finanziert aus Umlagen).

Da neben einer Beschlusslage auch Verträge zur Übernahme des freiwilligen Zuschusses bestehen, ist ein einheitliches Handeln für alle Kindertageseinrichtungen an dieser Stelle nicht möglich und erschwert erheblich die Gleichbehandlung. Mindestens ein Vertrag (kath. Kita St. Josef) umfasst die Spitzabrechnung von Personal- und Sachkostengeht und geht über 100% des Trägeranteils gemäß § 36 KiBiz hinaus.

Diese Sitzungsvorlage zielt darauf ab, zumindest die Bewilligungen die auf einer Beschlusslage fundieren möglichst einheitlich neu zu regeln. Des Weiteren liegt der Verwaltung ein Neuantrag der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. vor.

Hinzu kommt

- a) die Erweiterung des Angebots um fünf Gruppen (Neubau am Standort Holterhöfchen 18), zukünftig in der Trägerschaft der Kita -Complent gGmbH - ehemals SPE Mühle e.V. (Neubau Holterhöfchen) sowie
- b) zwei neue Gruppen im Familienzentrum „Mühle in Trägerschaft der SPE Mühle Kita gGmbH (ehemals SPE Mühle e.V.).

Für a) und b) wurden bereits Haushaltsmittel für die Jahre 2022 ff. (gesamt rd. 106.000 € jährlich) eingestellt.

Der Vorschlag der Verwaltung kann dem Punkt V. „Begrenzung der finanziellen Auswirkungen“ entnommen werden.

III. Erläuterung zur KiBiz-Finanzierungssystematik:

Die KiBiz Finanzierung ist grundsätzlich eine „Subjektfinanzierung“. Nur ein tatsächlich belegter Platz wird (ggf. mtl. anteilig) finanziert. Diese Art der Finanzierung erfordert vom Träger eine gut funktionierende, vorausschauende Personaleinsatz- und Belegungsplanung. Doch selbst dann lassen sich Finanzrisiken für ihn oder wechselnde Arbeitsvolumina für die Mitarbeiter*innen nicht immer vermeiden. Für die pädagogische Praxis ist im Grunde nur wichtig, wie viel Geld in der Einrichtung ankommt und wie es bemessen wird. Personal- und Materialausstattung sind davon unmittelbar abhängig. Wie die Finanzierung bemessen wird, hat eine nicht zu unterschätzende, häufig jedoch nicht genügend insbesondere vom Gesetzgeber reflektierte Wirkung.

Die Vorabfinanzierung erfolgt gemäß KiBiz immer auf der Grundlage

- a) der zum 15.3. gemeldeten Kindpauschalen oder
- b) der Planungsgarantie gem. Endabrechnung des Vorjahres.

Der höhere Betrag wird vorab gewährt. Über die Endabrechnung erfolgt die Festsetzung des Betriebskostenzuschusses auf der Grundlage der Ist-Belegung.

Eine Ausnahme bilden die besondere Fördertatbestände, wie Mietzuschüsse, Zuschüsse für ein-gruppige Kitas, Zuschuss Waldgruppe - diese werden unabhängig von der konkreten Belegung „Objekt - finanziert“.

Die Landesanteile und städtischen Anteile an der Finanzierung werden per Gesetz durch die Trägerart bestimmt. Der Anteil der Elternbeiträge an der Finanzierung ist fix und liegt grundsätzlich bei 16,4%.

Gemäß der Gesamtfinanzierungssystematik des Kibiz und unter der Voraussetzung, dass jeweils der Trägeranteil finanziert würde, liegt der städtische Anteil an den gesetzlich anerkannten Betriebskosten von Kitas in freier/kirchlicher oder Vereinsträgerschaft zwischen 41,3% und 43,3% gegenüber 43,6% für kommunale Kitas. Bezieht man ein, dass eine Erhöhung der Kindpauschalen immer erst um ein Jahr verzögert erfolgt, sich nach einem Index richtet und somit wahrscheinlich nicht die reale Kostenentwicklung widerspiegelt, ist die Übernahme des Trägeranteils immer noch wirtschaftlicher/sparsamer, als die Kitas in städtischer Trägerschaft zu betreiben.

- Personalverantwortung
- Overhead + Gemeinkosten
- Verantwortung für das Kindeswohl
- Bewirtschaftung von Räumen - mit Auswirkung auf den Overhead

entfallen. Gerade die Erfahrungen in den letzten Jahren rund um Personalgewinnung und Personaleinsatz zeigen, dass die Overheadkosten und die Fachkraftkosten über der KiBiz-Finanzierung liegen.

[Anmerkung für Kitas in städt. Trägerschaft: Vorgabe von II.10 - kein Personal in Kitas über Personalstundenrechner hinaus, Personaleinsatz nur auf vorhandene Planstellen, Vertretungskräfte dürfen zusätzlich nur Kostenneutral eingestellt werden.]

Übersicht Finanzierungsanteile:

	Land (A)	Stadt (B)	Eltern ©	Summe städt, Anteil (B+C)	Summe Zuschuss (A+B+C)	Trägeranteil = Freiw. Zuschuss
Kommune	37,2%* (40,2%)	30,9%	16,4%	47,3%	86,3%	15,5% (12,5%)
Kirche	40,3%	33,0%	16,4%	49,4%	89,7%	10,3%
Freier Träger	40,0%	35,8%	16,4%	52,2%	92,2%	7,8%
Elterninitiative	42,3%	37,9%	16,4%	54,3%	96,6%	3,4%

*die Landesmittel für Kitas in kommunaler Trägerschaft werden um 3% Pauschal gekürzt

Die Subjektfinanzierung erfolgt je nach

- Gruppentyp
- Anzahl der Kinder
- Alter des Kindes
- Vertraglich festgelegter wöchentlichen Betreuungszeit

in Form einer sogenannten „Kindpauschale“. Hinzu kommen weitere „sonstige Fördertatbestände“ wie Miete usw. Alle Faktoren zusammen bilden in Summe die „anerkannten Betriebskosten“ einer Kindertageseinrichtung.

Übersicht Trägeranteil je Kind:

Gruppenform I: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung								
	2 Jahre		3 bis 6 Jahre		Trägeranteil Kind ohne Behinderung			
	KoB	KmB	KoB	KmB	13,7%	10,3%	7,8%	3,4%
20 Kinder/ 25 WStd.	6.408 €	23.577€	6.408€	22.038 €	878 €	660 €	500 €	218 €
20 Kinder/ 35 WStd.	8.615 €	23.577€	8.615 €	21.856€	1.171 €	880 €	666 €	290 €
20 Kinder/ 45 WStd.	11.059€	23.577€	11.059€	22.038€	1.503 €	1.130 €	856 €	373 €
Gruppenform II: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren								
	Unter 3 Jahre				Trägeranteil Kind ohne Behinderung			
	KoB	KmB			13,7%	10,3%	7,8%	3,4%
10 Kinder/ 25 WStd.	13.587€	23.577€			1.861€	1.399€	1.060€	462€
10 Kinder/ 35 WStd.	18.385€	23.577€			2.519€	1.894€	1.434€	625€
10 Kinder/ 45 WStd.	23.581€	25.447€			3.231€	2.429€	1.839 €	802€
Gruppenform III: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung								
	ab 3 Jahre	ab 3 Jahre			Trägeranteil Kind ohne Behinderung			
	KmB	KmB			13,7%	10,3%	7,8%	3,4%
25 Kinder/ 25 WStd.	5.025€	22.038€			688€	518€	392€	171€
25 Kinder/ 35 WStd.	6.762€	22.038€			926€	696€	527€	230€
20 Kinder/ 45 WStd.	9.826€	22.038€			1.346€	1.012€	766€	334€

Die Subjektfinanzierung „Kindpauschale“ beinhaltet neben

- allen Sachkosten (päd. Material, Nebenkosten zur Kaltmiete, Reinigung, usw.) auch
- den Fachkraft, - und
- Personalaufwand (auch für nicht-pädagogisches Personal wie Küchenkraft, Hausmeister, Alltagshelfer - FSJ/BFD.)

Übersicht verpflichtender Personalaufwand (ohne nicht päd. Mitarbeiter*innen und Azubis)

	WStd.	FK/ EK/sPKS	Aufwand	FK Leitung	Aufwand	Summe Aufwand	Summe Sachaufwand/ Nichtpäd. PK	100% Kind- pauschale
GF I	25	66,5	100.800€	5	8.400 €	109.200€	17.900€	127.100 €
	35	77	116.700€	7	11.800 €	128.500€	42.400€	170.900 €
	45	119	180.300€	9	15.100 €	195.400€	24.000€	219.400 €
GF II	25	71,5	108.300€	5	8.400 €	118.700€	16.100€	134.800 €
	35	100	151.500€	7	11.800 €	163.300€	19.000€	182.300 €
	45	128,5	194.700€	9	15.100 €	209.800€	24.100€	233.900 €
GF III	25	66	100.000€	5	8.400 €	108.400€	16.200€	124.600 €
	35	92	139.400€	7	11.800 €	151.200€	16.500€	167.700 €
	45	105	159.100€	9	15.100 €	174.200€	20.700€	194.900 €

[Wochenstunden-WStd/Fachkraftstunden-FK/Ergänzungskraftstunden-EK/sonstige Personalkraftstunden - sPK/Personalkosten-PK]

Päd. Gesamtpersonal - Fachkraftstunden*/Personalaufwand (KGST 2019) in Regelgruppen:

*immer EG S8a SuE TVöD [59.100 €], außer Leitungskraft [mindestens EG S9 SuE TVöD 65.500 €]

Die Finanzierung unterliegt einer Dynamisierung,

- bis 31.07.2021 1,5% fest (Abweichungen siehe Brückenlösung 16/17, Rettungsprogramm 17/18 - 18/19, Übergangsgesetz 19/20 - 20/21),
- ab 21/22 Index 90% Personalkostenentwicklung/10% Sachkostenentwicklung- aktuell 0,83%

IV. Übersicht Kitas mit freiwilligen Zuschuss Trägeranteil gem. Ratsbeschluss oder Vertrag:

Träger	Kita	Rats- beschluss	Vertrag	% ab 8.20	Anspruch 2021/2022
Kath. Kirche	St. Josef		X	10,3%	46.100 €
Ev. Kirche	Sonnenschein	X		10,3%	73.700 €
	Erlöserkirche	X		5,15 %	54.150 €
	Erlöserkirche (Mietabzug U3)	X			3.090 €
	Friedenskirche				-17.850 €* -25.700 €* -25.700 €*
	Erlöserkirche				
AWO	Verlach	X		7,8%	65.300 €
	Kolpingstr.	X		7,8%	61.700 €
FZG	Ellen-W			7,8%	51.900 €
	Karnaper R			7,8%	69.300 €
	Nordlichter			7,8%	108.900 €
	Nordlichter (Miete)				160.000 €
Caritas	St. Jacobus		X	7,8%	67.700 €
SPE	FZ Mühle	X		7,8%	71.800 €
	Qiakids	X		7,8%	34.800 €
Paritätischer	Paritätischer	X		3,4%	22.200 €
Im Park	Im Park	X		3,4%	17.000 €
			Summe	rund	864.100 €
Ohne Miete	Nordlichter				704.100 €

*Abzug zur kostenneutralen Mietförderung

V. Begrenzung der finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren ab 01.08.2022

Einheitlicher Zuschuss je Kind:

Die einfachste Lösung wäre es, würde ein fester und einheitlicher Zuschuss je Kind, ggf. hier noch unterschieden nach einem Kind unter und über drei Jahren, gezahlt werden. Die Werte der Kindpauschalen (für Kinder ohne Behinderung) liegen jedoch in Abhängigkeit von

- Gruppentyp
- Anzahl der Kinder
- Alter des Kindes
- vertraglich festgelegter wöchentlichen Betreuungszeit
- der Trägeranteil liegt „Trägerabhängig“ zwischen 3,4% und 10,3%

zwischen 5.025 € und 23.581 € pro Kindergartenjahr (je nach Gruppentyp und wöchentlicher Betreuungszeit), so dass aus Sicht des Fachamtes kein „einheitlicher Zuschuss je Kind“ in Frage kommen kann. Der Gesetzgeber hat bewusst nach den o.g. Kriterien die Rahmenbedingungen zur Finanzierung des einzelnen Kindes geschaffen und keinen einheitlichen Satz je Kind.

Zur Verdeutlichung eine Darstellung anhand der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft:

Kita	Anzahl Kinder Gesamt	Betrag Trägeranteil	Trägeranteil Je Kind
Kunterbunt	115	129.124 €	1.123 €
Rappelkiste	69	95.300 €	1.381 €
Holterhöfchen	22	27.483 €	1.249 €
Mäusenest	50	47.566 €	951 €
Rehkids	32	38.779 €	1.212 €
Pustebume	65	59.499 €	915 €
Itterpänz	25	24.109 €	964 €
Strolche	22	26.829 €	1.219 €
Arche	147	224.720 €	1.529 €
Durchschnitt	547	673.409 €	1.231 €

Zudem bestehen strukturelle Vorgaben des KiBiz hinsichtlich der Bildung einer Kita-Gruppe, aus deren Abhängigkeit sich Betriebskosten sowie Personal- und Sachmitteleinsatz ableiten. Daraus abgeleitet (Siehe Übersicht Trägeranteil je Kind) ist die Bildung einer GF III (Gruppe für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht) betriebswirtschaftlich eher von Nachteil, strukturell jedoch notwendig.

Beispiele für günstige und ungünstige Gruppenstrukturen:

X ungünstig, weil...

✓ günstig

2 Gruppen	2 GF I	X Schulabgänger	1 GF/1 GF III	✓
	1 GF I/1 GF II	X zu viel U3	2 GF III	X kein U3
	2 GF II	X kein Ü3		
3 Gruppen	3 GF I	X Schulabgänger	2 GF I/1 GF III	✓
	3 GF II	X kein Ü3	3 GF III	X kein U3
	1,5 GF I/ 0,5 GF II/ 1 GF III	✓	2 GF I/1 GF III	✓
Usw.				

Einen einheitlichen Zuschuss je Kind festzulegen, würde

- den einen Träger bevorteilen
- den anderen Träger benachteiligen
- Träger dazu drängen bestimmte Gruppentypen (I vor III, II vor I) zu bilden
- Träger dazu drängen viele 45 /35 Stunden-Plätze anzubieten

da die Kindpauschalen zwischen 5.025 € und 23.581 € (ohne KmB) liegen. Auch ein Durchschnittswert, wäre nachteilig für Einrichtungen mit vielen U3 Plätzen.

Aus den vorgenannten Gründen wird ein einheitlicher Zuschuss je Kind als nicht zielführende Lösung verworfen.

Die Verwaltung schlägt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen folgende Maßnahmen vor:

V.1.

Keine Neuanträge oder Erweiterungsanträge für freiwillige Zuschüsse bis zum Kindergartenjahr 2031/2032 zuzulassen, insbesondere nicht für konfessionelle Träger - mit der Ausnahme

- a) Erweiterung Familienzentrum „Mühle“ e.V. um 2 Gruppen (1x GF I und 1 x GF III)
- b) Neubau Am Holterhöfchen 18 - 5 Gruppen (2 x GF I und 3 x GF III)
- c) Kita Johanniter Unfall-Hilfe e.V. - siehe Punkt V.2

Bei den nachstehenden Kitas wird vermutet, dass für den Zeitraum ab 08.2023 auch die Übernahme des Trägeranteils beantragt wird. Aktuell erhalten diese Kitas seit dem Trägerwechsel von der ev. Kirchengemeinde zum Trägerverbund „Windrose“ zusätzlich zu bestehenden Regelungen zu Refinanzierung von Trägeranteilen eine „kostenneutrale Mietförderung“. Kostenneutral bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der städt. Anteil zur Mietkostenförderung in der Summe nicht zu einer Erhöhung des freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil dieses Trägers (vgl. WP 14 - 20 SV 51/288) führt.

Landesweit werden aktuell sehr viele Kitas von den Kirchengemeinden gelöst und in Trägerverbünde überführt. Dies um Synergieeffekte für einen Overhead zu erzielen und ggf. weitere finanzielle Vorteile zu erzielen. Da es sich weiterhin grundsätzlich um einen konfessionellen Träger handelt, auch wenn eine neue Trägerform gewählt wurde und evtl. andere Finanzierungsströme greifen, kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass es sich um einen finanzstarken Träger handelt (im Gegensatz zu andere freien Trägern).

Wegfall kostenneutrale Mietförderung Friedenskirche -	Mehraufwand rd. 17.700 €
Wegfall kostenneutrale Mietförderung Erlöserkirche -	Mehraufwand rd. 25.500 €
Erwarteter Erhöhungsantrag Erlöserkirche -	Mehraufwand rd. 56.400 €
Erwarteter Erhöhungsantrag Friedenskirche -	Mehraufwand rd. 67.700 €
Summe:	rd. 220.700 €

Das Einsparungspotential liegt bei ca. 220.000 € pro Jahr.

V.2.**Antrag Johanniter- Unfall-Hilfe e.V.**

Die Johanniter- Unfall-Hilfe e.V. betreibt seit 1996 eine 3-gruppige Kindertageseinrichtung „Tucherweg“, Tucherweg 55, in Hilden. Dort werden insgesamt 68 Kinder (davon 12 Kinder unter drei Jahre) betreut. Das Grundstück hat die Stadt Hilden dem Träger im Wege der Erbpacht ohne Erbpachtzins zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug wurde ein freiwilliger Zuschuss zur Übernahme des Trägeranteils, für diesen damals „armen Träger“ (heute anderer freier Träger) nicht gewährt. Das Gebäude steht im Eigentum des e.V., d.h. Dach und Fach + Außengelände muss der e.V. unterhalten.

Am 08.07.2020 beantragte der Träger den freiwilligen Zuschuss zur Übernahme des Trägeranteils mit der Begründung, der Verein könne aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden nicht dauerhaft den Trägeranteil von rd. 53.000 € aufbringen, um den Betrieb der Kindertageseinrichtung nachhaltig zu gewährleisten. Erneuert wurde der Antrag am 13.09.2021 - **siehe Anlage 1**.

Grundsätzlich lässt sich dieser Träger mit dem Träger Arbeiterwohlfahrt (AWO) vergleichen und erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung eines freiwilligen Zuschusses zur Übernahme des Trägeranteils. Im Gegensatz zu gleichgelagerten Trägern von Kindertageseinrichtungen in Hilden, trägt die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. die Kosten für Erhaltung, Sanierung und Instandhaltung von Gebäude und Außengelände, ohne Inanspruchnahme städt. Mittel, z.B. als Mieter von Gebäude und Grundstück.

Im Rahmen der Gleichbehandlung mit den anderen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und der erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere für Fachkräfte und weiteres Personal, schlägt das Fachamt vor, dem Antrag vom 08.07.2020 bzw. 13.09.2021 auf **Gewährung eines freiwilligen Zuschusses** zur Übernahme des **Trägeranteils** auf der Grundlage des Kindergartenjahres 2021/2022 für die Kita der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (ab 01.08.2022) zu entsprechen, jedoch abzüglich des fiktiven Erbbauzins in Höhe von rd. 7.030 €/Jahr.

Der Mehraufwand im Haushaltsjahr 2022 (08.22 bis 12.22) in Höhe von 22.100 € bzw. bereinigt um den fiktiven Erbpachtzins 19.200 € sowie in den Haushalt 2023 ff. in Höhe von 53.000 € bzw. bereinigt um den fiktiven Erbpachtzins 46.000 € ist nicht in der Planung enthalten. Die Mittel müssen überplanmäßig bereitgestellt werden, sofern sie nicht innerhalb des Produktes bzw. Budgets in Dezernat III gedeckt werden können.

V.3.

Die Höhe der freiwilligen Zuschüsse ist zunächst **für die nächsten 5 Jahre (bis zum 31.07.2027)** auf die Zahlung für das Kindergartenjahr 2021/2022 **festzuschreiben** und nicht wie bisher dynamisiert in Anlehnung an die Kostenentwicklung des KiBiz (Index aus Personal - und Sachkosten) zu gewähren.

Dies gilt ausdrücklich auch für die Anträge V.1 a) - c)/V.2.

Im Haushaltsjahr 2026 prüft die Verwaltung, ob die Höhe des freiwilligen Zuschusses ab 01.08.2027 angepasst werden muss.

Davon ausgenommen werden

- die Kath. Kita „St. Josef“ und
- die Caritas Kita „St. Jacobus“,

da hier eine vertragliche Vereinbarung besteht.

- FZG inklusive Kita „Nordlichter“

da gemäß Beschluss WP 14-20 SV 51/136 der freiwillige Zuschuss in Höhe des Trägeranteils bis 31.07.2037 garantiert wurde.

Des Weiteren sollen

- die Elterninitiativen Kindergarten „im Park“ und
- „Paritätischer Kindergarten“

ausgenommen werden, da die Elterninitiativen (die beide nur auf örtlicher Ebene mit einer Einrichtung tätig sind) nur über geringe Mitgliedsbeiträge verfügen und keine weiteren Einnahmen außer dem Betriebskostenzuschuss haben.

Diese Kindertageseinrichtungen erhalten weiterhin einen dynamisierten freiwilligen Zuschuss.

V.3.1

Darstellung der finanziellen Auswirkungen bei Festschreibung der Zuschusshöhe:
(Basis Kitajahr 20/21 s.o.)

Auswirkung der Festschreibung (Grundlage Kitajahr 2021/2022):

Träger	Anspruch 2021/2022	Verlust Träger 2022/2023	Verlust Träger 2023/2024	Verlust Träger 2024/2025	Verlust Träger rd. Summe
Ev. Sonnenschein***	73.700 €	1.110 €	2.230 €	3.370 €	6.710 €
Ev. Erlöserkirche	54.150 €	810 €	1.640 €	2.470 €	4.920 €
Ev. Erlöserkirche	3.090 €	50 €	90 €	140 €	280 €
Ev. Erlöserkirche	-17.850 €	-270 €	-540 €	-820 €	-1.630 €
Ev. Friedenskirche	-25.700 €	-390 €	-780 €	-1.170 €	-2.340 €
AWO Verlach***	65.300 €	980 €	1.970 €	2.980 €	5.930 €
AWO Kolpingstr.	61.700 €	930 €	1.860 €	2.820 €	5.610 €
FZG Ellen-W****	51.900 €	780 €	1.570 €	2.370 €	4.720 €
FZG Karnaper R***	69.300 €	1.040 €	2.090 €	3.170 €	6.300 €
SPE FZ Mühle	71.800 €	1.080 €	960 €	3.280 €	6.530 €
+ 2 Gruppen*		480 €	940 €	1450 €	2.890 €
SPE 5 Gruppen Holterhöfchen		0 €	2.240 €	3.390 €	5.630 €
SPE Qiakids*****	34.800 €	520 €	1.050 €	1.590 €	3.160 €
Johanniter	46.000 €	690 €	1.390 €	2.100 €	4.180 €
Gesamt	488.200 €	7.800 €	16.700 €	27.200 €	52.900 €
Ohne Johanniter	442.200 €	7.100 €	15.300 €	25.000 €	48.800 €

* 31.800 € ab 08.21 - zahlbar ab voraussichtlich 08.22

** 74.200 € ab 08.21 - zahlbar ab voraussichtlich 08.23

*** Mieter/Nutzer eines städt. Gebäudes, keine Erhaltungs- oder Instandhaltungskosten, geringe Miete/Nutzungsentgelt

**** Mieter eines städt. Gebäudes, nur teilweise Erhaltungskosten, geringe Miete/Nutzungsentgelt

***** kostenfreie Nutzung, keine Erhaltungs- oder Instandhaltungskosten

Die Tabelle zeigt, dass der beschriebene Vorschlag zwar pro Jahr kein großes Einsparungspotential enthält, dennoch würden diese Maßnahme zur Begrenzung der finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren und zur Begrenzung von freiwilligen Leistungen der Stadt Hilden beitragen, ohne die Träger erheblich zu belasten: im Einzelfall sind die Einschränkungen sehr gering. Der Zuschuss wäre weiterhin planbar für beide Seiten, ohne die Existenz zu gefährden.

Nachrichtlich Entwicklung freiwilliger Zuschuss von ausgenommenen Kitas s.o.

Träger	Anspruch 2021/2022	Verlust Träger 2022/2023	Verlust Träger 2023/2024	Verlust Träger 2024/2025	Verlust Träger rd. Summe
St. Josef	46.100 €	690 €	1.390 €	2.110 €	4.190 €
Nordlichter	108.900 €	1.630 €	3.290 €	4.970 €	9.980 €
St. Jacobus	67.700 €	1.020 €	2.050 €	3.090 €	6.160 €
Paritätischer	22.200 €	330 €	670 €	1.010 €	2.010 €
Im Park	17.000 €	260 €	510 €	780 €	1.550 €
Gesamt rd.	262.000 €	4.000 €	8.000 €	12.000 €	24.000 €

V.3.2.

Zusammenfassung Mehraufwand bei einer Annahme Steigerung weiterhin durchschnittlich 1,5% je Kita-Jahr:

2022/2023 - Mehraufwand 7.800 €/ 7.100 €

2023/2024 - Mehraufwand 16.700 €/ 15.300 €

2024/2025 - Mehraufwand 25.000 €/ 27.200 € usw.

Mehraufwand rd. 52.900 €/ 48.800 € in 3 Kindergartenjahren, rd. 88.000 €/ 81.000 € in 5 Jahren.

VI. Bedingungen freiwilliger Zuschuss:

Aktuell ist an die Gewährung des Trägeranteils als freiwilliger Zuschuss keine Bedingung oder Voraussetzung geknüpft, außer

- der Betrieb der Bildungseinrichtung ist ohne den Zuschuss gefährdet
- Zweckentsprechender Einsatz für den „Betrieb einer Kindertageseinrichtung,

Weitere Bedingungen führen zwar nicht zu einer hohen Reduzierung der Kosten, würden jedoch

- den freiwilligen Zuschuss weiter planbar begrenzen/reduzieren,
- das Platzangebot nachhaltiger steuern
- die Eingriffsmöglichkeiten des örtlichen Jugendhilfeträgers erhöhen,
- ohne die Subsidiarität zu beeinträchtigen.

Denkbar wäre es, zukünftig Bedingungen festzulegen:

VI.1 Anreiz für Belegung/Überbelegungen schaffen

Die Überbelegung einer Gruppe ist notwendig, um

- strukturelle Nachteile auszugleichen (vom Träger ausgehend)
- den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu sichern (vom örtlichen Jugendhilfeträger ausgehend - belegt durch die jährliche Kindergartenbedarfsplanung).

Je Gruppe können über die Regelbelegung hinaus bis zu 2 Kinder im Alter von drei Jahren bis Eintritt der Schulpflicht zusätzlich aufgenommen werden.

Der freiwillige Zuschuss wird um den Trägeranteil von je zwei Kindpauschalen nach Gruppenform (GF) Ib (rd. 1.300 €), GF IIb (rd. 2.900 €) und GF IIIb (rd. 1.000 €) gekürzt, sofern das Betreuungsangebot nicht unter Ausschöpfung der maximalen Kinderzahlen je Gruppe und unter Ausschöpfung einer bis zu 10 % Überbelegung (2 Kinder je Gruppe) erfolgt, obwohl der örtliche Jugendhilfeträger eine Überbelegung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs benötigt. Im Einzelfall ausgenommen sind Gruppen mit Kindern auf Anspruch von BTHG Leistungen. Die Notwendigkeit wird über die kitascharfe Kindergartenbedarfsplanung gegenüber dem Träger bis 30. November des Kalenderjahres für das kommende Kindergartenjahr (ab 1. August) dokumentiert.

VI.2 Platzvergabe nach den Auswahlkriterien der Stadt Hilden

Die Stadt Hilden ist verpflichtet, ein auskömmliches und passgenaues Platzangebot zu schaffen. Darüber hinaus ist die Stadt Hilden verpflichtet, transparent und nachvollziehbar die Kita-Platzvergabe zu gestalten. Als Träger der eigenen Kindertageseinrichtungen ist die Stadt Hilden sogar verpflichtet „Auswahlkriterien für die Kita - Platzvergabe“ festzulegen, um ein nicht auskömmliches Platzangebot gerecht zu verteilen. Dies ist auch geschehen (vgl. WP 14 - 20 SV 51/198 JHA 21.06.2018). Aktuell sind für 96 Kinder im Alter über drei Jahren und 82 Kinder unter 2 Jahren, deren Eltern einen Betreuungsplatz wünschen, nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt. Diese Kinder werden von der Stelle Administration/ Kita-Platzvergabeprogramm „Little Bird“ in einer Gesamtliste geführt, um insbesondere die Kinder über drei Jahren „nach Alter/Eintritt der Schulpflicht“ mit einem Kita-Platz versorgt werden können. Unterjährig freiwerdende Plätze sollen gemeldet und gemäß der vorgenannten Priorität Gesamtliste der unversorgten Kinder, vergeben werden. Dies klappt so leider nicht immer, weil

- nicht alle freiwerdenden Plätze gemeldet werden
- Kitas die Plätze gemäß der Einrichtungs-Warteliste vergeben möchten.

Es wird vorgeschlagen, an die Gewährung des freiwilligen Zuschusses die Bedingung zu knüpfen, dass freiwerdende Plätze ab September des jeweiligen Kindergartenjahres an die vorgenannte Stelle gemeldet werden, um diesen Platz

- nach den Auswahlkriterien der Stadt Hilden
- gemäß Priorität des örtlichen Jugendhilfeträgers oder
- in Absprache mit dem örtlichen Jugendhilfeträger

(gemäß „Gesamt-Warteliste“) zu vergeben. Sofern das Verfahren nicht eingehalten wird, würde für diesen Platz kein freiwilliger Zuschuss gezahlt.

Die Einbuße für den Träger würde rd. 400 € - 1.800 € betragen.

Fazit:

1. Die Träger Johanniter Unfall-Hilfe e.V. erhält zur Übernahme des Trägeranteils einen freiwilligen Zuschuss auf der Grundlage des Kindergartenjahres 2021/2022 für die Kita der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (ab 01.08.2022).

Alternative zu 1: Der Zuschuss wird reduziert um die fiktive Erbpacht des Grundstücks ANL 4508, Flur 48/1957+ 1959 in Höhe von abgerundet 7.030 € pro Kindergartenjahr.

Der Mehraufwand im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 22.100 € bzw. bereinigt um den fiktiven Erbpachtzins 19.200 € sowie in den HH 2023 ff in Höhe von 53.000 € bzw. bereinigt um den fiktiven Erbpachtzins 46.000 € ist nicht in Planung enthalten.

Der Mehraufwand im Haushaltsjahr 2022 (08.22 bis 12.22) in Höhe von 22.100 € bzw. bereinigt um den fiktiven Erbpachtzins 19.200 € sowie in den Haushalt 2023 ff. in Höhe von 53.000 € bzw. bereinigt um den fiktiven Erbpachtzins 46.000 € ist nicht in der Planung enthalten. Die Mittel müssen überplanmäßig bereitgestellt werden, sofern sie nicht innerhalb des Produktes bzw. Budgets in Dezernat III gedeckt werden können.

2. Es werden keine weiteren Neuanträge oder Erweiterungsanträge für freiwillige Zuschüsse bis zum Kindergartenjahr 2031/2032 zugelassen, insbesondere nicht für konfessionelle Träger - mit der Ausnahme

- a) Erweiterung Familienzentrum „Mühle“ e.V. um 2 Gruppen (1x GF I und 1 x GF III)
- b) Neubau Am Holterhöfchen 18 - 5 Gruppen (2 x GF I und 3 x GF III)

Der Mehraufwand in Höhe von insgesamt rd. 106.000 € ist bereits in der Haushaltsplanung 2022 ff. enthalten.

3. Festschreibung der Höhe der freiwilligen Zuschüsse zunächst für die nächsten 5 Jahre (bis zum 31.07.2027) auf die Zahlung für das Kindergartenjahr 2021/2022, es erfolgt keine Dynamisierung gemäß Index- Regelung des KiBiz (Index aus Personal - und Sachkosten).
Dies gilt ausdrücklich auch für Anträge V.1 a) - b) sowie für die V.2 Johanniter- Unfall-Hilfe e.V.

Ausgenommen sind die Elterninitiativen sowie die Kindertageseinrichtungen die den Trägeranteil per Vertrag erhalten.

Einsparungspotential innerhalb der nächsten 5 Jahre rd. 88.000 €.

4. Für freiwerdende Plätze ab September des jeweiligen Kindergartenjahres wird nur ein freiwilliger Zuschuss gewährt, wenn dieser Platz an den örtlichen Jugendhilfeträger gemeldet wird und dieser Platz

- nach den Auswahlkriterien der Stadt Hilden
- gemäß Priorität des örtlichen Jugendhilfeträgers oder
- in Absprache mit dem örtlichen Jugendhilfeträger vergeben wurde.

Die Einbuße für den Träger würde rd. 400 € - 1.800 € je Platz betragen.

gez.
in Vertretung
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:
Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060101	Förderung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren		
Investitions-Nr. / -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2022	0601010050	531870	Freiwillige Betriebskostenzuschüsse	1.433.700

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja
(hier ankreuzen)

nein
(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja
(hier ankreuzen)

nein
(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Der Mehraufwand im HHjahr 2022 in Höhe von 22.100 €/19.200 € sowie in den HH 2023 ff in Höhe von 53.000 €/46.000 € ist nicht in Planung enthalten.

Gez. Franke



JOHANNITER

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Wittensteinstraße 53, 42285 Wuppertal

Stadt Hilden
Herrn Sönke Eichner
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband Bergisches Land
Regionalgeschäftsstelle

Wittensteinstraße 53
42285 Wuppertal

Telefon 0202 28057-0
Telefax 0202 28057-19
info.bergischesland@johanniter.de
www.johanniter.de/bergisch-land

Im Verbund der
Diakonie 

Steuernummer 27/028/35402

Unser Zeichen
sm

Tel. (Durchwahl)
-110

E-Mail
stefan.mueller@johanniter.de

Datum
13.09.2021

Trägeranteil für die Johanniter-Kindertageseinrichtung Hilden

Sehr geehrter Herr Eichner,

wir sind von unserem Landesverband aufgefordert worden, mit Ihnen den Kibiz-Trägeranteil von 7,8% neu zu verhandeln. Bereits seit der Neueröffnung unserer Kindertagesstätte, Ende der neunziger Jahre, übernehmen wir diesen Trägeranteil. Der Landesverband der Johanniter- Unfall-Hilfe e.V. schließt Trägerschaften von Kindertageseinrichtungen, bei denen ein Trägeranteil von unserer Seite zu leisten ist inzwischen aus.

Die jetzige Höhe unseres Trägeranteils hat für uns folgende Konsequenz:

- Erhöhter Personaleinsatz durch die Festschreibung der Leitungsfreistellungsstunden ab dem Kindergartenjahr 20/21
- Die hohen Nebenkosten des alten Gebäudes verbrauchen einen hohen Anteil der Sachkosten
- Es können keine notwendigen Rücklagen gebildet werden
- Für anfallende Reparaturen des Außenspielbereiches werden bereits jetzt schon Spendenmittel genutzt, statt diese über die Sachkosten abzurechnen

Um diese Einrichtung in Zukunft weiterführen zu können, benötigen wir seitens der Kommune die Übernahme unseres Trägeranteils.

Mit freundliche Grüßen


Stefan Müller
Mitglied im Regionalvorstand

Bundesvorstand (§ 26 BGB):
Jörg Lüsslem, Thomas Mähner,
Hubertus v. Puttkamer

Landesvorstand:
Udo Schröder-Hörster, Hans Theodor
Freiherr von Tiesenhausen,
Regionalvorstand:
Johannes Bornmüller, Horst Körner,
Stefan Müller

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Kto.-Nr. 4 316 300
BIC BFS WDE 33 XXX
IBAN DE403 7020 5000 0043 16300



ISO 9001:2015
Management
System

www.tuv.com
ID 9105039066